

EMEA Software Transaktionsvertrag

BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH BEVOR SIE DIESES PRODUKT VERWENDEN. MIT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN DIESES PRODUKTES AKZEPTIEREN SIE DIE BEDINGUNGEN UND KUNDIONEN DIESES VERTRAGES UND STIMMEN DIESEN ZU. FALLS SIE DEN BEDINGUNGEN UND KUNDIONEN DIESES VERTRAGES NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DIESES PRODUKT NICHT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN UND VERWENDEN. FALLS ZWISCHEN IHNEN UND DEM PROVIDER EIN UNTERZEICHNETER VERTRAG BESTEHT, WELCHER AUSDRÜCKLICH IN EINEM ZWISCHEN IHNEN UND DEM PROVIDER GESCHLOSSENEM AUFTRAG REFERENZIERT IST, DANN ERSETZT SOLCHER UNTERZEICHNETE VERTRAG DIESEN VERTRAG.

Dieser EMEA Software Transaktionsvertrag (der „**Vertrag**“) wird zwischen Ihnen, dem Kunden („**Kunde**“ oder „**Sie**“) und dem Provider, wie unten definiert, geschlossen.

1. Definitionen. Soweit nicht anderweitig im Kontext definiert, haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (a) „**Appliance**“ meint ein Hardware-Produkt, auf welchem die Software vorinstalliert und geliefert wird.
- (b) Ein „**Auftrag**“ ist entweder (i) ein vom Kunden und dem Provider unterzeichnetes Bestelldokument („**Unterzeichneter Auftrag**“), (ii) ein über den eStore platzierter Auftrag, oder (iii) eine an den Provider übermittelte Bestellung (die „**PO**“). Für alle Aufträge gelten allein und ausschließlich dieser Vertrag sowie die zusätzlichen oder ändernden Bedingungen auf (a) einem Unterzeichneten Auftrag oder (b) einem Angebot des Providers, auf welches eine PO so referenziert, dass ausschließlich solches Angebot gilt (das „**Geltende Angebot**“). Jeder Auftrag begründet die unwiderrufliche Verpflichtung des Kunden die in dem Auftrag genannten Produkte und/oder Pflegeleistungen zu erwerben und zu zahlen und jeder Auftrag bedarf der Annahme durch den Provider, entweder schriftlich oder durch Leistungserbringung.
- (c) „**Dokumentation**“ meint die vom Provider für die Software zur Verfügung gestellten Benutzerhandbücher und Dokumentation einschließlich aller Kopien des Vorhergehenden.
- (d) „**eStore**“ meint das Online-Bestellsystem des Providers für Software.
- (e) „**Lizentyp**“ meint das Modell wie die Software lizenziert wird (z.B. per Server, per Mailbox, per Managed User) wie in dem entsprechenden Auftrag angegeben.
- (f) „**Partner**“ meint einen unter Vertrag stehenden Wiederverkäufer oder Distributor des Providers oder einem sonstigen Partner, welcher vertraglich zum Weiterverkauf der Produkte und/oder Pflegeleistungen autorisiert ist.
- (g) „**Pflegeleistungen**“ meint das Pflege- und Supportangebot des Providers für die Produkte wie nachfolgend im Abschnitt *Pflegeleistungen* beschrieben.
- (h) „**Product Guide**“ meint das Dokument auf http://oneidentity.com/docs/Product_Guide.pdf, welches die Produktbedingungen beinhaltet.
- (i) „**Produktbedingungen**“ meinen die Bedingungen des jeweiligen Lizenztyps oder eines bestimmten Produkts. Die Produktbedingungen für Produkte in einem Unterzeichneten Auftrag oder Geltenden Angebot, ergeben sich aus dem Unterzeichneten Auftrag oder Geltenden Angebot. Falls keine Produktbedingungen in dem Unterzeichneten Auftrag oder Geltenden Angebot genannt sind, falls der Auftrag nur durch eine PO oder über den eStore platziert wird, oder falls die Produkte vom Partner erworben werden, ergeben sich die Produktbedingungen für solche Produkte aus dem zum Zeitpunkt des Auftrags oder des Erwerbs gültigen Product Guide.
- (j) „**Produkte**“ meint die dem Kunden unter diesem Vertrag bereitgestellte Software und Appliance(s).
- (k) „**Provider**“ meint One Identity Software International Ltd., mit registriertem Geschäftssitz in 2nd Floor, Beaux Lane House, Mercer Street Lower, Dublin 2, Irland. Falls ein Auftrag an ein Verbundenes Unternehmen des Providers erteilt und von diesem genehmigt wird, dann ist ein solches Verbundenes Unternehmen der Provider unter diesem Vertrag.
- (l) „**Software**“ meint die Objektcodeversion der gemäß einem Auftrag gelieferten oder zur Verfügung gestellten Software sowie alle Korrekturen, Verbesserungen und Upgrades solcher Software, welche dem Kunden entsprechend diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aller Kopien des Vorhergehenden. Software umfasst On-Premise Software und SaaS Software (wie in Abschnitt *Software-Lizenz* definiert) sowie Software, welche auf einer Appliance geliefert wird.
- (m) „**Verbundenes Unternehmen**“ meint jedes Unternehmen, welches von einer Vertragspartei beherrscht wird, eine Vertragspartei beherrscht oder vom selben Unternehmen wie eine Vertragspartei beherrscht wird, solange das Beherrschungsverhältnis anhält.

2. Software-Lizenz.

- (a) **Allgemeines.** Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrages räumt der Provider dem Kunden und der Kunde akzeptiert vom Provider eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare (soweit nicht abweichend hierin geregelt) und nicht-unterlizenzierbare Lizenz ein, auf die Software zuzugreifen und in der vom Provider oder dem Partner gekauften Stückzahl innerhalb der Parameter der zugehörigen Produktbedingungen der entsprechenden Software und des entsprechenden Lizenztyps zu nutzen (die „**Lizenz**“). Mit Ausnahme von MSP Lizenzen (wie unten definiert), darf der Kunde die Software ausschließlich nutzen, um den eigenen internen Geschäftsbetrieb sowie den Geschäftsbetrieb seiner weltweiten Verbundenen Unternehmen zu unterstützen.
- (b) **On-Premise Software.** Falls Software an den Kunden geliefert wird, um vom Kunden auf dessen eigenem Equipment installiert und genutzt zu werden („**On-Premise Software**“), ist die Lizenz dauerhaft (sofern nicht abweichend in dem Auftrag geregelt) und schließt zudem das Recht ein, (i) eine angemessene Anzahl von Kopien der On-Premise Software ausschließlich für nicht-produktive Archivierungs- oder passive Disaster-Recovery-Zwecke zu erstellen, vorausgesetzt, dass solche Kopien an einem sicheren Ort aufbewahrt und nicht für produktive Zwecke genutzt werden, solange die ursprüngliche Kopie der On-Premise Software für produktive Zwecke genutzt wird, und (ii) die Dokumentation zu nutzen und in einer angemessenen Anzahl zu vervielfältigen, soweit dies zur Unterstützung der autorisierten Nutzer des Kunden für deren Nutzung der On-Premise Software erforderlich ist. Jede Lizenz für On-Premise Software darf vom Kunden nur in dem Land installiert werden, in welches die On-Premise Software dem Kunden ursprünglich geliefert wurde.
- (c) **Software as a Service.** Falls ein Auftrag dem Kunden ein Recht einräumt auf Software zuzugreifen und zu nutzen, welche auf vom Provider oder ihren Zulieferern betriebenem Equipment installiert ist („**SaaS Software**“), (i) wird die Lizenz für solche SaaS Software für die auf dem Auftrag angegebene Laufzeit eingeräumt (die „**SaaS Laufzeit**“), wobei eine solche SaaS Laufzeit durch automatische oder vereinbarte Verlängerungen erweitert werden kann, und (ii) die in Abschnitt *SaaS-Bedingungen* dieses Vertrags genannten Bedingungen finden auf sämtlichen Zugriff und Nutzung solcher Software Anwendung. Falls ein Stück der Software in Verbindung mit SaaS Software zur Verfügung gestellt wird, um auf dem Equipment des Kunden installiert zu werden, entspricht die Lizenz-Laufzeit für solche Software der jeweiligen SaaS Laufzeit und der Kunde wird sämtliche eventuell vom Provider zur Verfügung gestellten Updates für solche Software unverzüglich installieren.
- (d) **MSP Lizenz.** Falls ein Auftrag angibt, dass Software vom Kunden als Managed Service Provider zu nutzen ist, wird dem Kunden eine

Lizenz eingeräumt, die in dem Auftrag genannte Software und die dazugehörige Dokumentation zur Erbringung von System-Management-Services zu nutzen (eine „**MSP Lizenz**“). „**Management Services**“ umfasst insbesondere Applikations-, Betriebssystems- und Datenbank-Implementierung, Performance-Tuning und Pflegeleistungen, die vom Kunden für seine Kunden (jeweils ein „**Klient**“) erbracht werden. Jede MSP Lizenz unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages und den MSP Bedingungen im Product Guide.

Falls ein Auftrag für eine MSP Lizenz dem Kunden ausdrücklich gestattet Kopien der Software auf dem Equipment seiner Klienten zu installieren oder seinen Klienten Zugriff auf die Software zu gewähren, dann stellt der Kunde sicher, dass (i) jeder Klient die Software und die Dokumentation nur als einen Teil der Management Services nutzt, welche seitens des Kunden für diesen erbracht werden, (ii) eine solche Nutzung Gegenstand der Restriktionen und Beschränkungen dieses Vertrages ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf der in Abschnitt *Export* dieses Vertrages und dem entsprechenden Auftrag enthaltenen, und (iii) jeder Klient mit dem Provider während jeglicher Compliance Prüfung, welche vom Provider oder ihrem beauftragten Auditor durchgeführt wird, kooperiert. Nach Beendigung einer Management Services Beauftragung seitens eines Klienten, wird der Kunde unverzüglich jegliche Software, die auf dem Computer Equipment des Klienten installiert ist, entfernen oder von dem Klienten verlangen dies zu tun. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem Provider für die Handlungen und Unterlassungen seiner Klienten im Zusammenhang mit deren Nutzung der Software und Dokumentation und wird auf eigene Kosten jeden gegen den Provider erhobenen Anspruch oder Verfahren seitens eines Klienten im Zusammenhang mit oder bezogen auf Management Services des Kunden verteidigen, und wird sämtliche endgültigen Gerichtsurteile oder Vergleiche sowie Providers Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Klage, Anspruch oder Verfahren erstatten.

(e) **Evaluierungs-Lizenz.** Falls ein Auftrag angibt, dass Software vom Kunden für Evaluierungszwecke zu nutzen ist oder falls Software anderweitig für Evaluierungszwecke vom Provider bezogen wurde, wird dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung solcher Software und der damit verbundenen Dokumentation allein für seine eigenen nicht-produktiven, internen Evaluierungszwecke eingeräumt (eine „**Evaluierungslizenz**“). Jede Evaluierungslizenz wird für einen Evaluierungszeitraum von bis zu dreißig (30) Tagen ab Lieferdatum der On-Premise Software oder dem eingeräumten Zugangsdatum zur SaaS Software zuzüglich jegliche seitens des Providers schriftlich eingeräumten Verlängerungen (der „**Evaluierungszeitraum**“) eingeräumt. Die Nutzung der Evaluierungslizenz während des Evaluierungszeitraums ist gebührenfrei, jedoch ist der Kunde für gegebenenfalls anfallende Versandkosten oder Steuern, sowie sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit einer Nutzung über den hierin eingeräumten Umfang hinaus verantwortlich. Dem Kunden wird nur eine Evaluierungslizenz pro Release an jeglichem Softwareartikel eingeräumt. Ungeachtet abweichender Regelungen in diesem Vertrag versteht der Kunde und stimmt zu, dass Evaluierungslizenzen wie besehen bereitgestellt werden und dass der Provider für Evaluierungslizenzen weder Gewährleistungen gibt noch Pflegeleistungen erbringt.

(f) **Freeware.** Falls eine Freeware-Version einer Software vom Kunden von einer Internetseite des Providers heruntergeladen wurde, gelten für eine solche Nutzung die Bedingungen der entsprechenden Freeware-Definition des Product Guides (eine „**Freeware-Lizenz**“). Ungeachtet abweichender Regelungen in diesem Vertrag versteht der Kunde und stimmt zu, dass Freeware-Lizenzen wie besehen bereitgestellt werden und der Provider für Freeware-Lizenzen weder Gewährleistungen gibt noch Pflegeleistungen erbringt.

(g) **Nutzung durch Dritte Parteien.** Der Kunde darf seinen Dienstleistern und Lieferanten (jeweils ein „**Dritt-Partei-Nutzer**“) gestatten auf hierunter gelieferte Software und Dokumentation allein zum Zwecke der Erbringung von Serviceleistungen für den Kunden zuzugreifen und diese zu nutzen, vorausgesetzt der Kunde stellt sicher, dass (i) der Zugriff auf oder die Nutzung der Software und Dokumentation seitens des Dritt-Partei-Nutzers Gegenstand der Restriktionen und Beschränkungen dieses Vertrages ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Abschnitt *Export* und des entsprechenden Auftrags, (ii) der Dritt-Partei-Nutzer mit dem Provider während jeglicher Compliance Prüfung, welche vom Provider oder ihrem beauftragten Auditor durchgeführt wird, kooperiert, und (iii) der Dritt-Partei-Nutzer unverzüglich jegliche auf seinem Computer Equipment installierte Software mit Abschluss seines notwendigen Zugriffs und der Nutzung der Software wie in diesem Abschnitt gestattet beseitigt. Der Kunde stimmt zu, gegenüber dem Provider für solche Handlungen und Unterlassungen seiner Dritt-Partei-Nutzer im Zusammenhang mit deren Nutzung der Software und Dokumentation zu haften, welche, wären sie vom Kunden begangen oder unterlassen worden, eine Verletzung dieses Vertrages oder eines Auftrages bedeuten würden.

3. Restriktionen. Der Kunde darf den der Software oder einem Teil derselben zugrunde liegenden Quellcode nicht rückübersetzen (reverse engineer), dekompile, disassemblieren oder in irgendeiner Weise versuchen aufzudecken oder zu modifizieren außer und bis zum Umfang, dass (a) solche Beschränkungen durch das anwendbare Recht verboten sind und (b) der Kunde schriftlich die Informationen über Interoperabilität bei dem Provider angefragt hat und der Provider diese nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu Verfügung gestellt hat. Zudem darf der Kunde nicht (i) das Produkt, die Dokumentation oder einen Teil derselben modifizieren, übersetzen, lokalisieren, adaptieren, vermieten, verleasen, verleihen, abgeleitete Werke hiervon kreieren oder herstellen, ein hierauf basierendes Patent kreieren, oder (ii) das Produkt, die Dokumentation oder einen Teil derselben weiterverkaufen, unterlizenzieren oder vertreiben, (iii) die Produkte ganz oder teilweise einem Dritten zur Verfügung stellen, zugänglich machen oder deren Nutzung erlauben (soweit hierin nicht abweichend geregelt), (iv) die Produkte oder Dokumentation weder nutzen, um ein Konkurrenzprodukt herzustellen oder zu verbessern, noch für irgendeinen anderen Zweck nutzen, welcher in Konkurrenz zum Provider steht, (v) Software die auf einer Appliance geliefert wurde von der Appliance entfernen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Providers auf eine andere Appliance laden oder (vi) eine andere Handlungen vornehmen oder unterlassen, welche zu einer widerrechtlichen Verwendung oder Verletzung der Immaterialgüterrechte in den Produkten oder der Dokumentation des Providers führen würden. Jede hierunter vom Kunden zulässig erstellte Kopie der Software und Dokumentation muss alle Titel, Marken-, Urheber- und sonstige Hinweise auf Rechtsbeschränkungen wie das Original aufweisen. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass die Produkte in Verbindung mit Produkten von Drittanbietern arbeiten können und der Kunde stimmt zu, dass er verantwortlich ist sicherzustellen, dass er ordnungsgemäß lizenziert ist solche Produkte von Drittanbietern zu nutzen. Ungeachtet sonstiger Regelungen in diesem Vertrag unterbinden oder beschränken die hierin genannten Bedingungen und Beschränkungen den Kunden nicht in der Ausübung zusätzlicher oder abweichender Rechte an Open-Source-Software gemäß entsprechender Open-Source Lizenzvereinbarungen, welche in den Produkten enthalten oder auf Anfrage mit den Produkten zur Verfügung gestellt werden können. Der Kunde darf keine Lizenzschlüssel oder sonstige nicht vom Provider zur Verfügung gestellte Lizenzzugangsvorrichtungen nutzen, um die Software zu installieren oder auf diese zuzugreifen, einschließlich aber nicht beschränkt auf „Piratenschlüssel“ (pirate keys).

4. Eigentumsrecht. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass (i) die Produkte durch Urheberrechts- und sonstige Immaterialgütergesetze und -abkommen geschützt sind, (ii) der Provider, ihre Verbundenen Unternehmen und/oder deren Lizenzgeber, die Inhaber des Urheberrechts und sonstiger Immaterialgüterrechte an den Produkten sind, (iii) die Software lizenziert und nicht verkauft wird, (iv) dieser Vertrag dem Kunden keine Rechte an Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken des Providers einräumt, und (v) der Provider sich sämtliche Rechte vorbehält, konkludente oder anderweitige, welche dem Kunden nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden.

5. Eigentum, Gefahrtragung und Lieferung. Der Provider, seine Verbundenen Unternehmen und Zulieferer sind Inhaber der Eigentumsrechte an sämtlicher Software. Eigentum an und die Gefahr des Untergangs einer Appliance gehen vom Provider auf den Kunden mit Versand über (es sei denn die Appliance wird vom Kunden gemietet, geleast oder geliehen). Lieferung der Produkte erfolgt durch elektronischen Download oder gemäß FCA (Provider Office Dublin) ICC Incoterms (2010).

6. Zahlung. Der Kunde stimmt zu, dem Provider (oder falls zutreffend, dem Partner) die Gebühren des entsprechenden Auftrags einschließlich aller anfallenden Versandkosten zu zahlen. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt unmittelbar nach Lieferung der Produkte bzw. vor der jeweiligen Pflegeverlängerungsperiode und der Kunde wird sämtliche gegenüber dem Provider geschuldeten Zahlungen vollständig innerhalb von dreißig (30) Tagen oder innerhalb des in einem Unterzeichneten Auftrag genannten abweichenden Zeitraums ab Rechnungsdatum begleichen. Der Provider behält sich das Recht vor, bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat (bzw. dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz falls niedriger) auf sämtliche seitens des Kunden an den Provider zu zahlenden überfälligen und unbestrittenen Beträge geltend zu machen.

7. Steuern. Die Gebühren in einem Auftrag enthalten grundsätzlich keine Steuern. Falls der Provider Vertriebs-, Nutzungs-, Vermögens-, Mehrwert- oder sonstige Steuern basierend auf den gelieferten Produkten oder Pflegeleistungen nach diesem Vertrag oder der Nutzung der Produkte oder Pflegeleistungen seitens des Kunden zahlen muss, werden solche Steuern dem Kunden in Rechnung gestellt und von ihm beglichen. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Steuern basierend auf dem Einkommen des Providers.

8. Kündigung. Dieser Vertrag oder die hierunter eingeräumten Lizenzen können gekündigt werden durch (i) schriftliche Vereinbarung zwischen dem Provider und dem Kunden, oder (ii) jede Partei bei einer Verletzung dieses Vertrags durch die andere Partei oder einen Dritt-Partei-Nutzer, welche seitens der verletzenden Partei nicht zur angemessenen Zufriedenheit der nicht-verletzenden Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen ab ihrer Kenntnisnahme von der Verletzung geheilt wird.

Mit Kündigung dieses Vertrages oder Ablauf oder Kündigung einer Lizenz enden unabhängig vom Rechtsgrund unmittelbar alle eingeräumten Rechte des Kunden an der entsprechenden Software und der Kunde muss unverzüglich: (i) die Nutzung der entsprechenden Software und Dokumentation einstellen, (ii) alle Kopien, Installationen und Instanzen der entsprechenden Software von sämtlichen Computern und sonstigen Geräten des Kunden entfernen auf denen die Software installiert wurde, sowie sicherstellen, dass alle entsprechenden Dritt-Partei-Nutzer und seine Klienten dies ebenfalls tun, (iii) die entsprechende Software zusammen mit der Dokumentation und sonstigen mit der Software zusammenhängenden Materialien sowie alle Kopien derselben an den Provider zurückgeben oder vernichten, (iv) die Nutzung der mit der entsprechenden Software zusammenhängenden Pflegeleistungen einstellen, (v) dem Provider oder dem entsprechenden Partner sämtliche zum Kündigungsdatum fälligen und zahlbaren Beträge zahlen, und (vi) dem Provider innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich bestätigen, dass der Kunde, die Dritt-Partei-Nutzer und Klienten, soweit anwendbar, sämtliche vorstehenden Verpflichtungen erfüllt haben.

Jegliche Bestimmung dieses Vertrages die eine Fortgeltung über (i) eine Kündigung dieses Vertrages, (ii) eine Kündigung oder Ablauf einer Lizenz, oder (iii) den Ablauf einer SaaS Laufzeit hinaus erfordert oder vorsieht, bleibt trotz solcher Kündigung oder Ablauf gegen die andere Partei und deren jeweiligen Rechtsnachfolger oder Zessionar durchsetzbar, einschließlich der Abschnitte *Restriktionen, Zahlung, Steuern, Kündigung, Abschließende Gewährleistung, Rechtsmängelfreistellung, Haftungsbeschränkung, Vertrauliche Informationen, Compliance Verifizierung* und *Sonstiges* dieses Vertrages. Sonstige gesetzliche Rechtsmittel der kündigenden Partei bleiben vorbehaltlich der Beschränkungen und Ausschlüsse in diesem Vertrag von einer Kündigung dieses Vertrages oder einer Lizenz unberührt.

9. Export. Der Kunde erkennt an, dass die Produkte und Pflegeleistungen den Exportgesetzen, Regeln, Vorschriften, Beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der USA und sonstiger zuständiger Behörden unterliegen (die „**Exportkontrollen**“) und stimmt zu, diese Exportkontrollen einzuhalten. Der Kunde stimmt hiermit zu, die Produkte und Pflegeleistungen in Übereinstimmung mit den Exportkontrollen zu nutzen und die Produkte oder eine Kopie, einen Teil oder ein direktes Produkt des Vorhergehenden nicht entgegen den Exportkontrollen zu exportieren, re-exportieren, verkaufen, leasen oder anderweitig zu übertragen. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Lizenzen oder Autorisierungen in Bezug auf den Export, Re-Export, Verkauf, Leasing oder Übertragung der Produkte einzuholen und die Befolgung der Anforderungen solcher Lizenzen oder Autorisierungen sicherzustellen. Der Kunde (i) bestätigt hiermit, dass er weder ein Unternehmen noch eine Person ist, an welche die Lieferung von Produkten oder Pflegeleistungen nach den Exportkontrollen untersagt ist und (ii) stimmt zu, dass er die Produkte nicht exportieren oder re-exportieren oder anderweitig transferieren wird an (a) ein Land, welches Gegenstand eines Handelsembargos der USA ist, (b) einen Staatsangehörigen oder Ortsansässigen eines Landes, welches Gegenstand eines Handelsembargos der USA ist, (c) eine Person oder ein Unternehmen, an welche die Lieferung nach den Exportkontrollen untersagt ist, oder (d) jemanden, der in Aktivitäten bezüglich Design, Entwicklung, Produktion oder Gebrauch von Nuklearmaterialien, nuklearen Anlagen, Kernwaffen, Raketen oder chemischen oder biologischen Waffen eingebunden ist. Der Kunde wird auf eigene Kosten jeden gegen den Provider oder ihre Verbundenen Unternehmen seitens einer dritten Partei erhobenen Anspruch oder Maßnahme verteidigen, welche aus einer unrichtigen Darstellung des Kunden in Bezug auf das Vorhandensein einer Exportlizenz, aus der Unterlassung des Kunden den Provider Informationen zur Einholung einer Exportlizenz zur Verfügung zu stellen, oder aus einer Anschuldigung gegen den Provider als Folge einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung der Exportkontrollen seitens des Kunden entsteht (ein „**Exportanspruch**“) und wird sämtliche Gerichtsurteile oder erreichten Vergleiche in Verbindung mit dem Exportanspruch sowie Providers Kosten für die Verteidigung gegen den Exportanspruch zahlen.

10. Pflegeleistungen.

(a) **Beschreibung.** Sofern nicht abweichend in einem Unterzeichneten Auftrag oder Geltenden Angebot oder einem Nachtrag zu diesem Vertrag geregelt, wird der Provider dem Kunden während einer Pflegeperiode und für die entsprechenden Gebühren:

- (i) dem Kunden neue Versionen und Releases der Software, einschließlich Softwarekorrekturen, Verbesserungen und Upgrades zur Verfügung stellen, falls und sobald dem Provider diese gebührenfrei als Teil der Pflegeleistungen allgemein verfügbar macht.
- (ii) Anfragen des Kunden bezüglich Softwareausfällen beantworten, welche vom Kunden noch nicht zuvor gemeldet wurden. Das Vorstehende bedeutet keine Begrenzung oder Beschränkung von Folgefragen des Kunden bezüglich Softwareausfällen.
- (iii) Anfragen von technischen Fachkräften des Kunden nach Unterstützung bezüglich operativer/technischer Aspekte der Software, nicht Softwareausfälle betreffende, beantworten. Der Provider hat das Recht, solche Beantwortungen zu begrenzen, falls der Provider nach angemessener Abwägung feststellt, dass der Umfang solcher nicht-fehlerbedingten Anfragen nach Unterstützung übermäßig ist oder die Anfragen sich unverhältnismäßig oft wiederholen.
- (iv) Zugriff auf Providers Software-Supportseite (die „**Supportseite**“) geben.
- (v) für Software in der „Privileged Account“ Produktfamilie („**PA Software**“), für welche der Kunde Pflegeleistungen für die PA Software kontinuierlich seit dem Erwerb einer solchen Lizenz erworben hat, das **Privileged Account Appliance Ersatz Programm** (wie im Product Guide beschrieben) für die Appliance bereitstellen, auf der die PA Software geliefert wurde (die „**PA Appliance**“),

Pflegeleistungen sind während der regionalen geschäftlichen Support Zeiten („**Geschäftszeiten**“), wie auf der Supportseite angegeben, verfügbar, sofern der Kunde keinen 24x7 Support erworben hat. Die Liste der Software für welche 24x7 Support zur Verfügung steht und/oder erforderlich ist, befindet sich im Global Support Guide auf der Supportseite.

Pflegeleistungen für Software, welche der Provider durch eine Akquisition oder Fusion bezogen hat, können für einen Zeitraum ab

Wirksamkeit der Akquisition oder Fusion von diesem Abschnitt abweichenden Bedingungen unterliegen. Die anwendbaren abweichenden Bedingungen (falls vorhanden) werden auf der Supportseite angegeben.

(b) **Pflegeperiode.** Für On-Premise Software beginnt die erste Periode, für welche der Kunde berechtigt ist Pflegeleistungen zu erhalten, am Tag der Lieferung der Software infolge eines Auftrages und endet zwölf (12) Monate danach, soweit sich nachstehend oder aus dem entsprechenden Unterzeichneten Auftrag oder Geltendes Angebot nichts Abweichendes ergibt (die „**Initial-Pflegeperiode**“). Im Anschluss an die Initial-Pflegeperiode verlängern sich die Pflegeleistungen für On-Premise Software automatisch um Zeiträume von weiteren zwölf (12) Monaten (jeweils eine „**Pflegeverlängerungsperiode**“) zum Preis wie im Pflegeverlängerungsangebot genannt, sofern die Verlängerung nicht von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, per Email oder anderweitig, mit Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen zum ersten Tag der entsprechenden Pflegeverlängerungsperiode gekündigt wurde. Zum Zwecke dieses Vertrags gilt die Initial-Pflegeperiode und jede Pflegeverlängerungsperiode jeweils als eine „**Pflegeperiode**“. Zur Vermeidung von Zweifeln, dieser Vertrag findet auf jede Pflegeverlängerungsperiode Anwendung. Die Kündigung der Pflegeleistungen für dauerhafte Lizenzen für On-Premise Software beendet nicht das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung der On-Premise Software. Pflegegebühren sind im Voraus zur jeweiligen Pflegeverlängerungsperiode fällig und Gegenstand der Zahlungsbedingungen dieses Vertrages. Der Prozess zur Wiederaufnahme von Pflegeleistungen für On-Premise Software nachdem sie abgelaufen sind, ist auf der Supportseite abrufbar.

Für SaaS Software entspricht die Pflegeperiode der Dauer der jeweiligen SaaS Laufzeit. Für zeitlich befristete Lizenzen für On-Premise Software oder für zeitlich befristete MSP Lizenzen entspricht die Pflegeperiode der Laufzeit der Lizenz.

11. Gewährleistung und Rechtsmittel.

Sofern nicht anderweitig im Abschnitt *Länderspezifische Bestimmungen* geregelt, gewährleistet der Provider folgendes:

(a) **Software-Gewährleistung.** Der Provider gewährleistet, dass während der anwendbaren Gewährleistungsfrist (wie in Unterabschnitt (c) unten definiert),

- (i) der Betrieb der vom Provider überlassenen Software im Wesentlichen konform zur Dokumentation ist (die „**Betriebs-Gewährleistung**“);
- (ii) die vom Provider zur Verfügung gestellte Software keine Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige vom Provider entwickelte schädliche oder zerstörerische Codes enthalten wird, welche ein nicht autorisiertes Zugreifen, Sperren oder Löschen der Software ermöglichen, mit der Ausnahme, dass die Software einen Schlüssel zur Begrenzung ihrer Nutzung auf den eingeräumten Lizenzumfang enthalten kann und die vom Provider ausgestellten Lizenzschlüssel für die temporäre Nutzung zeitlich befristet sind (die „**Virus-Gewährleistung**“);
- (iii) das vom Provider zur Verfügung gestellte Medium, soweit vorhanden, auf welcher die On-Premise Software gespeichert ist, bei normalem Gebrauch frei von wesentlichen Fehlern hinsichtlich Material und Verarbeitung ist (die „**Media-Gewährleistung**“);
- (iv) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die SaaS Software vierundzwanzig Stunden am Tag und sieben Tage die Woche verfügbar zu machen, ausgenommen planmäßige Pflegemaßnahmen, der Installation von Updates, Faktoren die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Providers liegen, der Nichteinhaltung der vom Provider an den Kunden kommunizierten System-Mindestanforderungen seitens des Kunden, und jede Vertragsverletzung des Kunden, welche die Verfügbarkeit der SaaS Software betrifft (die „**SaaS-Verfügbarkeits-Gewährleistung**“).

(b) **Appliance Gewährleistung.** Mit Ausnahme der PA Appliance entspricht die Gewährleistung für Appliances dem mit der Appliance gelieferten und/oder auf der Webseite des Herstellers einsehbaren Gewährleistungsdokument. Für die PA Appliance gewährleistet der Provider, dass der Betrieb der PA Appliance während der anwendbaren Gewährleistungsfrist die Nutzung der PA Software in wesentlicher Übereinstimmung mit der Dokumentation erlaubt (die „**PA Appliance Gewährleistung**“).

(c) **Gewährleistungsfrist.** Die „**Gewährleistungsfrist**“ für jede der oben genannten Gewährleistungen ist wie folgt: (i) für die auf On-Premise Software anzuwendende Betriebs-Gewährleistung, die Virus-Gewährleistung und die Media-Gewährleistung beträgt die Gewährleistungsfrist dreißig (30) Tage ab ursprünglicher Lieferung der Software gemäß einem Auftrag; (ii) für die auf SaaS Software anzuwendende Betriebs-Gewährleistung sowie für die SaaS-Verfügbarkeits-Gewährleistung entspricht die Gewährleistungsfrist der SaaS Laufzeit; und (iii) für die PA Appliance Gewährleistung beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr ab ursprünglicher Lieferung der PA Appliance in Folge eines Auftrags.

(d) **Rechtsmittel.** Jede Verletzung der vorgenannten Gewährleistungen muss vom Kunden gegenüber dem Provider innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Der alleinige und ausschließliche Anspruch des Kunden und Providers alleinige Verpflichtung für sämtliche solcher Verletzungen ist wie folgt:

- (i) Für eine Verletzung der *Betriebs-Gewährleistung*, welche die Nutzung der On-Premise Software betrifft, wird der Provider eine Korrektur oder Umgehungslösung (Workaround) für reproduzierbare Fehler in der Software, welche die Verletzung verursachten, innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlers und seiner Auswirkungen auf den Kunde zur Verfügung stellen, oder nach Wahl des Providers die für die nichtkonforme Software gezahlten Lizenzgebühren gegen Rückgabe der Software an den Provider und Aufhebung der entsprechenden Lizenz(en) erstatten.
- (ii) Für eine Verletzung der *Betriebs-Gewährleistung*, welche die Nutzung der SaaS Software betrifft, wird der Provider eine Korrektur oder Umgehungslösung (Workaround) für reproduzierbare Fehler in der Software, welche die Verletzung verursachten zur Verfügung stellen und eine Gutschrift oder Rückzahlung der dem Zeitraum zurechenbaren Gebühren gewähren, in welchem die Software nicht in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der anwendbaren Dokumentation betrieben werden konnte.
- (iii) Für eine Verletzung der *Virus-Gewährleistung* wird der Provider die Software mit einer Kopie ersetzen, welche in Übereinstimmung mit der Virus-Gewährleistung ist.
- (iv) Für eine Verletzung der *Media-Gewährleistung* wird der Provider das defekte Medium auf eigene Kosten ersetzen.
- (v) Für eine Verletzung der *SaaS-Verfügbarkeits-Gewährleistung* wird der Provider eine Gutschrift oder Rückzahlung der dem Zeitraum zurechenbaren Gebühren gewähren, in welchem die Software nicht zur Nutzung zur Verfügung stand.
- (vi) Für eine Verletzung der *PA Appliance Gewährleistung* wird der Provider ihre Verpflichtungen entsprechend des Appliance Ersatz Programm erfüllen.

Zusätzliche produkt-spezifische Gewährleistungen und Rechtsmittel können in einem Unterschriebenen Auftrag enthalten sein.

(e) **Ausschluss der Gewährleistung.** Die in diesem Abschnitt genannten Gewährleistungen gelten nicht für fehlende Konformität die (i) der Provider trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht reproduzieren konnte; (ii) auf Missbrauch des entsprechenden Produkts oder einer Nutzung des Produkts entgegen diesem Vertrag oder der Dokumentation beruhen; oder (iii) aus einer Modifizierung des Produkts stammen, welche nicht vom Provider vorgenommen wurde.

(f) **Dritt-Produkte.** Bestimmte Software kann Features enthalten, welche entwickelt wurden um mit Produkten dritter Parteien zu interoperieren. Falls das Dritt-Produkt nicht mehr länger vom entsprechenden Anbieter zur Verfügung gestellt wird, kann der Provider die

Bereitstellung des entsprechenden Produktfeatures einstellen. Der Provider wird den Kunden über eine solche Einstellung informieren, jedoch ist der Kunde aufgrund der Einstellung zu keiner Rückzahlung, Gutschrift oder sonstigen Kompensation berechtigt.

(g) **Abschließende Gewährleistung.** Die ausdrücklichen in diesem Abschnitt und im Abschnitt *Länderspezifische Bestimmungen* oder einem Unterschriebenen Auftrag genannten Gewährleistungen und Rechtsmittel sind die alleinigen seitens des Providers gegebenen Gewährleistungen und Rechtsmittel hierunter. Bis zu dem gesetzlich zulässigen Umfang sind sämtliche sonstigen Gewährleistungen und Rechtsmittel ausgeschlossen, gleich ob ausdrücklich oder impliziert, mündlich oder schriftlich, einschließlich aller implizierten Gewährleistungen der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung von Rechten, der zufriedenstellenden Qualität, sowie sämtliche Gewährleistungen aufgrund von Handelsbräuchen, Verkehrsüblichkeit oder Leistungsfähigkeit. Der Provider gewährleistet keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Produkte.

(h) **Ausschluss für hohe Risiken.** Der Kunde versteht und stimmt zu, dass die Produkte nicht fehlertolerant sind und nicht für den Gebrauch in risikoreichen oder gefährlichen Umgebungen einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Nuklearanlagen, Flugzeugnavigation, Luftverkehrskontrolle, lebenserhaltenden Geräten, Waffensystemen oder anderen Einrichtungen konzipiert oder ausgerichtet sind, in denen der Ausfall oder die Fehlfunktion eines Produkts nach allgemeiner Lebensbetrachtung zu Tod, Körperverletzung, erheblichen Eigentums- oder Umweltschäden führen kann („*Risikoreiche Umgebung*“). Entsprechend (i) sollte der Kunde die Produkte nicht in einer Risikoreichen Umgebung nutzen, (ii) ist die Nutzung der Produkte durch den Kunden in Risikoreichen Umgebungen auf eigenes Risiko des Kunden, (iii) sind der Provider, ihre Verbundenen Unternehmen und Zulieferer im Falle der Nutzung in einer Risikoreichen Umgebung durch den Kunden nicht haftbar, und (iv) gibt der Provider keine Gewährleistungen oder Zusicherungen, weder ausdrücklich noch konkludent, hinsichtlich der Nutzung der Produkte in einer Risikoreichen Umgebung.

12. Rechtsmängelfreistellung. Der Provider wird den Kunden von jedem seitens einer dritten Partei erhobenen Anspruch, rechtlichen Maßnahme, Klage oder Verfahren insoweit freistellen, als er auf der Behauptung basiert, dass die Software unmittelbar ein in dem Land, in welchem der Provider die Nutzung der Software durch den Kunden gestattet hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Land, in welches die Software an den Kunden geliefert wurde, durchsetzbares Patent, Urheberrecht, Markenzeichen oder sonstiges Immaterialgüterrecht verletzt oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in einem solchen Land widerrechtlich verwendet (ein „*Anspruch*“). Die Freistellung von einem Anspruch setzt sich wie folgt zusammen: der Provider wird (a) den Anspruch auf eigene Kosten verteidigen oder beilegen, (b) sämtliche in endgültigen Gerichtsentscheidungen über einen Anspruch oder in einer Streitbeilegung eines Anspruchs festgesetzten Beträge gegen den Kunden zahlen, und (c) dem Kunden seine angemessenen und notwendigen aus der Erwidmung des Anspruchs entstandenen Kosten oder Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, erstatten. Voraussetzung der Verpflichtungen des Providers nach diesem Abschnitt sind seitens des Kunden (i) die unverzügliche schriftliche Mitteilung des Anspruchs an den Provider, (ii) der Provider die alleinige Kontrolle der Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung eines solchen Anspruchs zu gestatten, und (iii) das Entgegenbringen der Kooperation und Unterstützung, die der Provider im Zusammenhang mit dem Anspruch in angemessener Weise anfragt. Der Provider hat hiernach keine Verpflichtungen den Kunden gegen Ansprüche zu verteidigen, welche aus (a) einer Nutzung der Software entgegen der autorisierten Nutzung gemäß diesem Vertrag, einem Unterzeichneten Auftrag oder Geltenden Angebot resultiert, (b) einer Änderung der Software resultiert, welche nicht vom Provider vorgenommen wurde, (c) einer Nutzung einer Version der Software seitens des Kunden resultiert, nachdem der Provider die Aussetzung der Nutzung wegen einer möglichen oder aktuellen Rechtsverletzung empfohlen hat und kostenlos eine nichtverletzende Version zur Verfügung gestellt hat, oder (d) soweit der Anspruch auf oder aus einer Nutzung der Software mit anderen nicht vom Provider gelieferten Produkten, Leistungen oder Daten basiert und die Rechtsverletzung ohne diese Nutzung vermieden worden wäre. Falls der Kunde infolge eines Anspruchs oder einer gerichtlichen Verfügung die Nutzung der Software einstellen muss („*Rechtsverletzende Software*“), wird der Provider auf eigene Kosten und Wahl entweder (1) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Rechtsverletzenden Software verschaffen, (2) die Rechtsverletzende Software mit einem funktional vergleichbaren nicht-rechtsverletzenden Produkt ersetzen, (3) die Rechtsverletzende Software so modifizieren, dass sie nicht-rechtsverletzend ist, oder (4) die Lizenz für die Rechtsverletzende Software kündigen und (A) für On-Premise Software die Rückgabe der Rechtsverletzenden Software gegen eine anteilige Erstattung der gezahlten Lizenzgebühr für die Rechtsverletzende Software, basierend auf einem sechzig (60) Monats-Zeitraum ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung der Software infolge eines Auftrags, akzeptieren, oder (B) für SaaS Software das Recht des Kunden auf Zugang und Nutzung der Rechtsverletzenden Software aufheben und den ungenutzten Anteil der vom Kunden für solche Software vorausgezahlten Lizenzgebühren erstatten. Dieser Abschnitt regelt die gesamte Haftung seitens des Providers und den alleinigen und ausschließlichen Rechtsbehelf seitens des Kunden bezüglich eines Anspruchs und Rechtsverletzender Software.

13. Haftungsbeschränkung.

Sofern nicht abweichend in Abschnitt *Länderspezifische Bedingungen* geregelt, haften die Parteien wie folgt:

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 13 (b) und (c) wird die maximale gesamte und kumulative Haftung beider Parteien gemäß diesem Vertrag, gleich ob aus einer Vertragsverletzung, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einem Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht, oder anderweitig resultierend, (i) den größeren Betrag von 125% des seitens des Kunden für die Produkte gezahlten und/oder geschuldeten Betrags (soweit anwendbar), welche Gegenstand der Verletzung ist, oder fünfhundert Euro (€500) nicht überschreiten; oder (ii) für Pflegeleistungen oder Produkte mit laufenden Gebühren wird die Haftung den größeren Betrag von 125% des seitens des Kunden für solche Pflegeleistungen oder Produkte während der zwölf (12) Monate vor der Verletzung gezahlten und/oder geschuldeten Betrags (soweit anwendbar) oder fünfhundert Euro (€500), nicht überschreiten.

(b) Vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 13 (c) haftet keine Partei für (i) Verlust von Einnahmen, Umsatz, Geschäften, Verträgen oder tatsächlichem oder erwartetem Gewinn; (ii) Verlust von erwarteten Einsparungen; (iii) Verlust von Firmenwert oder Ansehen; (iv) Verlust, Beschädigung oder Korruption von Daten; (v) Wiederherstellung von Daten oder Programmen; (vi) indirekte, beiläufige, atypische oder mittelbare Schäden oder Verluste jeder Art und ungeachtet ihrer Entstehung, gleich ob solcher Verlust oder Schaden vorhersehbar war oder von den Parteien in Betracht gezogen wurde und gleich ob aus einer Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aus Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht oder anderweitig resultierend.

(c) Durch diesen Vertrag wird die Haftung einer Partei nicht ausgeschlossen oder begrenzt für (i) jegliche Verletzung der Abschnitte *Software-Lizenz*, *Restriktionen* oder *Vertrauliche Informationen* oder für eine sonstige Verletzung der Immaterialgüterrechte der anderen Partei; (ii) ausdrücklicher Verpflichtungen des Providers unter dem Abschnitt *Rechtsmängelfreistellung* dieses Vertrags und der ausdrücklichen Verpflichtungen des Kunden gemäß den Abschnitten *Verhalten*, *Export*, *MSP Lizenz* und *Nutzung durch Dritte Parteien* dieses Vertrags; (iii) Providers Kosten für die Beitreibung fälliger Beträge, welche nicht Gegenstand einer gütlichen Einigung sind; (iv) die Rechtsgebühren der obsiegenden Partei gemäß Abschnitt *Rechtsgebühren* dieses Vertrags; (v) fahrlässige Verletzung von Tod oder körperlicher Unversehrtheit; (vi) Vorsatz oder Arglist; und (vii) jegliche Haftung bis zu dem Umfang als sie gesetzlich nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

(d) Verbundene Unternehmen und Zulieferer des Providers und Verbundene Unternehmen des Kunden sind Begünstigte dieses Abschnitts *Haftungsbeschränkung* und die Nutzer des Dritt-Partei-Nutzers des Kunden haben die in Abschnitten *MSP Lizenz* und *Nutzung durch Dritte*

Parteien dieses Vertrages genannten Rechten; ansonsten bestehen keine Drittbegünstigungen unter diesem Vertrag. Der Provider schließt ausdrücklich jegliche Haftung gegenüber Dritt-Partei-Nutzern und Klienten sowie sonstigen dritten Parteien aus.

14. Vertrauliche Informationen.

(a) **Definition.** „**Vertrauliche Informationen**“ meint Informationen und Materialien, welche von einer Partei (der „**Offenlegenden Partei**“) der anderen Partei (der „**Empfangenden Partei**“) offengelegt wurden, nicht öffentlich verfügbar sind und welche aufgrund ihres Charakters und Natur seitens einer vernünftigen Person unter vergleichbaren Umständen als vertraulich behandelt würden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Finanz-, Marketing-, und Preisinformationen, Handelsgeheimnisse, Know-How, rechtlich geschützte Tools, Fachwissen oder Methoden, die Software (in Quell- und/oder Objektcodeform), Informationen oder Benchmark-Testergebnisse bezüglich Funktionalität und Performance der Software, sämtliche dem Kunden überlassenen Softwarelizenzen sowie die Bedingungen dieses Vertrags.

Als Vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen oder Materialien, welche (i) allgemein öffentlich bekannt sind, es sei denn dies geschah durch unzulässige Offenlegung seitens der Empfangenden Partei nach Annahme des Vertrags vom Kunden (das „**Wirksamkeitsdatum**“); (ii) der Empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung vor dem Erhalt der Offenlegenden Partei bekannt waren; (iii) die Empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß des Dritten gegen Vertrags- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat; (iv) vom Provider in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen unter dem Abschnitt **Datenschutz** geschützt sind; oder (v) von der Empfangenden Partei unabhängig von Zugang oder Nutzung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei bekannt sind oder waren.

(b) **Verpflichtungen.** Die Empfangende Partei wird (i) Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei an dritte Parteien nicht offenlegen, soweit dies nicht gemäß Unterabschnitt (c) unten gestattet ist, und(ii) die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung mit zumindest gleichem Sorgfaltsmaßstab schützen, welchen sie zum Schutz ihrer eigenen vergleichbaren Informationen anwendet, in keinem Fall aber mit einem geringeren als einem angemessenen Sorgfaltsmaßstab. Die Empfangende Partei wird die Offenlegende Partei unverzüglich über jede ihr bekannte unberechtigte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei informieren und wird mit der Offenlegenden Partei in einem Rechtsstreit seitens der Offenlegenden Partei gegen dritte Parteien zum Schutz ihrer Eigentumsrechte kooperieren. Zur Vermeidung von Zweifeln, dieser Abschnitt findet auf sämtliche Offenlegungen von Vertraulichen Informationen der Parteien ab dem Wirksamkeitsdatum Anwendung, unabhängig davon ob sie aus einer speziellen Leistungserbringung einer Partei unter diesem Vertrag entstammen oder nicht.

(c) **Zulässige Offenlegung.** Ungeachtet des Vorstehenden darf die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei ihren verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beratern, Auftragnehmern oder Vertretern (insgesamt die „**Repräsentanten**“) offenlegen, jedoch nur solchen Repräsentanten, die (i) diese zur Erreichung des Vertragszwecks oder zur berufsbedingten Beratung in Zusammenhang mit diesem Vertrag kennen müssen (ii) unter zumindest vergleichbaren Bedingungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen gegenüber der Empfangende Partei rechtlich verpflichtet sind, und (iii) von der Empfangenden Vertragspartei über den vertraulichen Charakter der Vertraulichen Informationen und die Anforderungen hinsichtlich der Beschränkungen der Offenlegung und Nutzung gemäß diesem Abschnitt informiert wurden. Die Empfangende Partei haftet gegenüber der Offenlegenden Partei für die Handlungen und Unterlassungen sämtlicher Repräsentanten, welchen sie die Vertraulichen Informationen offenlegt, wenn dies im Falle der Offenlegung durch die Empfangende Partei eine Verletzung dieses Vertrags darstellen würde.

Zudem stellt es keine Verletzung dieses Abschnitts seitens der Empfangenden Partei dar, wenn diese zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei gesetzlich oder von Rechts wegen verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei die Offenlegende Partei hiervon vorab informiert, soweit dies nicht ausdrücklich seitens eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen rechtlichen Behörde einer zuständigen Gerichtsbarkeit untersagt wurde.

15. Datenschutz. In diesem Abschnitt **Datenschutz**, haben die Begriffe „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ die Bedeutung gemäß Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Jede Partei wird sämtliche Gesetze und Vorschriften, die in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrages für diese Partei einschlägig sind, einhalten und der Kunde wird vor Offenlegung personenbezogener Daten an den Provider alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einholen. Soweit der Provider personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, wird der Provider(i) personenbezogene Daten nur verarbeiten soweit dies erforderlich ist um ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen und nur in Übereinstimmung mit den hierin aufgeführten Weisungen des Kunden (zusätzliche oder abweichende Weisungen sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren) und der Provider kann nicht für Verletzungen dieses Abschnitts haftbar gemacht werden, welche aus Einhaltung der Weisungen des Kunden durch den Provider resultieren; (ii) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um die personenbezogenen Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Änderung, unberechtigte Weitergabe oder unberechtigten Zugang zu schützen; und (iii) den Kunden unverzüglich und angemessen in Anfragen betroffener Personen hinsichtlich Zugriff auf personenbezogene Daten unterstützen. Der Kunde berechtigt den Provider zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung von Rechten und Pflichten des Providers im Rahmen dieses Vertrages, einschließlich, aber nicht begrenzt auf internationale Übermittlungen personenbezogener Daten an weltweit verbundene Unternehmen und/oder ihre jeweiligen Vertreter oder Subunternehmer und/oder andere relevante Geschäftspartner des Providers, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Übermittlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind und (ii) der Provider gewährleistet, dass für jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des EWR adäquate Vereinbarungen unter Einbeziehung der EU- Standardvertragsklausel für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vorhanden sind.

16. Compliance Verifizierung. Der Kunde stimmt zu Systeme und Verfahren zu unterhalten und zu verwenden, um seine Installationen, Erwerbe und Nutzung der Software akkurat nachzuvollziehen, zu dokumentieren und zu berichten. Solche Systeme und Verfahren müssen ausreichend sein um festzustellen, ob der Einsatz der Software oder, falls anwendbar, der SaaS Software seitens des Kunden innerhalb der Anzahl, Produktbedingungen und Pflege-Releases ist, zu welchen er berechtigt ist. Der Provider oder ein von ihr beauftragter externer Auditor haben das Recht, den Einsatz der Software oder, falls anwendbar, die Nutzung der SaaS Software seitens des Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den entsprechenden Aufträgen zu auditieren. Solche Audits sind mindestens zehn (10) Tage im Voraus anzubereitern und während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchzuführen. Der Kunde wird seine volle Zusammenarbeit und Unterstützung bei solchen Audits bereitstellen und Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Computern ermöglichen. Ohne das Vorstehende generell zu beschränken, kann der Provider als Teil des Audits, und der Kunde stimmt dem zu, die Zurverfügungstellung eines schriftlichen Berichts verlangen, welcher von einem Bevollmächtigten des Kunden unterzeichnet ist und den dann aktuellen Einsatz der On-Premise Software und/oder der Anzahl von Nutzern, welche Zugang zur SaaS Software hatten und diese genutzt haben, seitens des Kunden auflistet. Falls der Einsatz der Software oder, falls anwendbar, die Nutzung der SaaS Software seitens des Kunden über seine erworbene Berechtigung hinaus an solchen Produkten festgestellt wird, wird dem Kunden die zu viel eingesetzte Anzahl gemäß dem dann aktuellen Listenpreis des Providers zuzüglich der maßgeblichen Pflegeleistungen und anwendbaren

Übereinsatzgebühren in Rechnung gestellt. Sämtliche solcher Beträge sind entsprechend diesem Vertrag zu zahlen. Sollten darüber hinaus die ausstehenden Gebühren mehr als fünf Prozent (5%) der gezahlten Gebühren für die entsprechende Software betragen, wird der Kunde dem Provider die angemessenen Kosten für die Durchführung des Audits zahlen. Die Anforderungen dieses Abschnitts behalten für zwei (2) Jahre nach Beendigung der letzten von diesem Vertrag geregelten Lizenz Gültigkeit.

17. SaaS-Bedingungen

(a) **Daten.** Der Kunde darf Daten auf den Systemen speichern, zu denen er Zugang im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS Software erhält (die „**SaaS-Umgebung**“). Der Provider darf regelmäßig Datensicherungen (back-up copies) der Kundendaten vornehmen, jedoch sind solche Datensicherungen nicht dazu bestimmt, die Verpflichtung des Kunden, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen oder redundante Daten zu archivieren, zu ersetzen. Der Kunde ist alleinverantwortlich für die Erfassung, Eingabe und das Aktualisieren sämtlicher Kundendaten, welche in der SaaS-Umgebung gespeichert sind sowie für die Sicherstellung, dass er nicht (i) Daten wissentlich erstellt oder speichert die tatsächlich oder potentiell ein Patent, Urheberrecht, Markenzeichen oder sonstiges Immaterialgüterrecht einer dritten Partei verletzt oder (ii) die SaaS-Umgebung für Zwecke nutzt, welche vernünftigerweise als obszön, verleumderisch, belästigend, anstößig oder böswillig anzusehen sind. Falls der Auftrag angibt wo die Kundendaten zu speichern sind, wird der Provider die Daten nicht von der spezifizierten Region ohne Anzeige gegenüber dem Kunden transferieren, es sei denn, dass der Provider hierzu gesetzlich oder von Rechts wegen verpflichtet ist. Der Provider ist berechtigt, sämtliche Kundendaten, welche in Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS Software gespeichert sind, dreißig (30) Tage nach Beendigung dieses Vertrags oder einer hierunter gewährten Lizenz für SaaS Software zu löschen.

Der Kunde bestätigt und gewährleistet, dass er sämtliche Rechte, Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt hat, welche für die Nutzung und den Transfer der Daten des Kunden und/oder Dritter innerhalb und außerhalb des Landes, in welchem der Kunde oder das entsprechende Verbundene Unternehmen des Kunden seinen Geschäftssitz hat, erforderlich sind (einschließlich der Beibringung adäquater Offenlegungen und der Einholung rechtlich ausreichender Zustimmungen der Mitarbeiter, Kunden, Vertreter und Vertragspartner des Kunden). Falls der Kunde an eine Internetseite Dritter oder anderer Provider Daten transferiert, welche mit der SaaS Software verlinkt sind oder von dieser zugänglich sind, gilt die Ermöglichung einer solchen Transmission seitens des Providers als vom Kunden genehmigt und der Provider übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung im Zusammenhang mit jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich solcher Transmission.

(b) **Verhalten.** Im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS Software darf der Kunde nicht (i) versuchen sich unberechtigt Zugang zu Netzwerken oder Equipment vom Provider oder eines Dritten zu verschaffen oder zu nutzen; (ii) anderen Individuen oder Unternehmen gestatten die SaaS Software zu kopieren; (iii) unautorisierten Zugang zu oder unautorisierte Nutzung von SaaS Software oder der entsprechenden Zugangsdaten gewähren; (iv) versuchen die Vulnerabilität der SaaS Software, der SaaS-Umgebung oder eines Systems, Accounts oder Netzwerks des Providers oder eines Kunden oder Zulieferers des Providers zu prüfen, zu scannen oder zu testen; (v) den Service für einen Nutzer, Host oder ein Netzwerk zu unterbrechen oder zu unterbrechen versuchen; (vi) sich in betrügerischen, beleidigenden oder rechtswidrigen Tätigkeiten jeglicher Art engagieren oder absichtlich in Tätigkeiten engagieren, welche die Immaterialgüterrechte oder Persönlichkeitsrechte eines Einzelnen oder einer dritten Partei verletzt; (vii) unaufgeforderte Massen- oder Werbemittelungen versenden; (viii) absichtlich Würmer, Trojaner, Viren, beschädigte Dateien oder ähnliches verbreiten; (ix) unabhängig von Absicht, Zweck oder Wissen die Fähigkeit eines Anderen zur Nutzung der SaaS Software beschränken, behindern oder anderweitig beeinträchtigen (ausgenommen sind Tools mit Sicherheitsfunktionen); oder (x) die Leistung von Einrichtungen des Providers (oder Zulieferern des Providers) beschränken, verhindern, unterbrechen oder anderweitig stören oder sonst eine Beeinträchtigung der Leistung solcher Einrichtungen verursachen, welche für die Bereitstellung der SaaS-Umgebung genutzt werden. Der Kunde wird bei begründeter Untersuchung von Ausfällen und Sicherheitsproblemen der SaaS-Umgebung seitens des Providers und jeder vermuteten Verletzungen dieses Abschnitts kooperieren und wird auf eigene Kosten den Provider und seine Verbundenen Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen, Klagen oder Maßnahmen Dritter freistellen („**Drittanspruch**“), welche behaupten, durch eine Verletzung dieses Abschnitts seitens des Kunden einen Schaden erlitten zu haben. Zudem wird der Kunde sämtliche Urteile oder erreichten Vergleiche sowie Providers Kosten für die Verteidigung im Zusammenhang mit dem Drittanspruch ersetzen.

(c) **Suspension.** Der Provider kann die Nutzung der SaaS Software durch den Kunden suspendieren (a) falls dies aufgrund Strafverfolgung oder rechtllichem Verfahren erforderlich ist, (b) im Falle eines imminen Sicherheitsrisikos für den Provider oder seine Kunden, oder (c) falls die fortgesetzte Nutzung eine erhebliche Haftung des Providers zur Folge hätte. Der Provider wird den Umständen entsprechende wirtschaftlich angemessene Anstrengungen ergreifen, um den Kunden vorab über eine solche Suspension in Kenntnis zu setzen.

18. Länderspezifische Bedingungen. Falls Sie die Produkte in einem in diesem Abschnitt *Länderspezifische Bedingungen* genannten Land erworben haben, regelt dieser Abschnitt spezielle Bestimmungen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages wie folgt:

(a) **Deutschland oder Österreich.** (A) Ungeachtet abweichender Regelungen in **Abschnitt Gewährleistung und Rechtsmittel** gilt, dass (i) der Provider gewährleistet, dass jede vom Provider gelieferte Appliance grundsätzlich konform zu der auf solche Appliance anwendbaren Dokumentation ist und dass die Gewährleistungsfrist und Nacherfüllung für On-Premise Software analog auf solche Appliance Anwendung findet, bei Produkten dritter Parteien jedoch erst nachdem der Kunde zunächst den Hersteller kontaktiert hat und die Fehlerbehebung fehlgeschlagen ist; (ii) die Gewährleistungsfrist in Unterabschnitt c) (*Gewährleistungsfrist*) für die Betriebs-Gewährleistung, wie sie auf On-Premise Software Anwendung findet, von dreißig (30) Tagen auf ein (1) Jahr geändert wird; (iii) hinsichtlich der Rechtsmittel in Unterabschnitt d) (*Rechtsmittel*) im Falle einer endgültig fehlgeschlagenen Nachlieferung oder Fehlerbehebung der Kunde seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz entsprechend nachfolgendem Abschnitt *Haftungsbeschränkung*) geltend machen kann; und (iv) für zeitlich befristete Lizenzen die Regelungen in Abschnitt *Gewährleistung und Rechtsmittel* hinsichtlich On-Premise Software analog gelten, mit den Abweichungen, dass als Gewährleistungsfrist die Laufzeit der relevanten Lizenz gilt und an die Stelle des Rücktritts vom Vertrag die außerordentliche Kündigung tritt.

(B) Das Nachfolgende ersetzt **Abschnitt Haftungsbeschränkung** in vollem Umfang: (i) die Parteien haften einander unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Tun oder Unterlassen. (ii) Für leichte Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nur bei Schäden, die auf wesentliche Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht zurückzuführen sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. (iii) Für Ansprüche gemäß dem vorgehenden Unterabschnitt (ii) ist die Haftung zudem auf 125% des seitens des Kunden für die Produkte gezahlten und/oder geschuldeten Betrags (soweit anwendbar), welche Gegenstand der Verletzung sind begrenzt; für Pflegeleistungen oder Produkte mit laufenden Gebühren ist die Haftung auf den seitens des Kunden für solche Pflegeleistungen oder Produkte während der zwölf (12) Monate vor der Verletzung gezahlten und/oder geschuldeten Betrags (soweit anwendbar) begrenzt. (iv) Die vorstehenden Regelungen finden auf sämtliche Ansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung Anwendung. (v) Die nachfolgenden Ansprüche bleiben von den vorgehenden Haftungsbeschränkungen unberührt: Ansprüche basierend auf (1) dem Produkthaftungsgesetz; (2) der Verletzung einer ausdrücklichen Garantie; (3) Personenschaden oder Tod; (4) Verletzungen der Abschnitte *Software-Lizenz*, *Restriktionen* oder *Vertrauliche*

Informationen oder eine sonstige Verletzung der Immaterialgüterrechte der anderen Partei; (5) ausdrücklichen Verpflichtungen des Providers gemäß Abschnitt *Rechtsmängelfreistellung* dieses Vertrags und den ausdrücklichen Verpflichtungen des Kunden gemäß Abschnitten *Verhalten, Export, MSP Lizenz, und Nutzung durch Dritte Parteien* dieses Vertrags; (6) Kosten des Providers für die Beitreibung fälliger Beträge, welche nicht Gegenstand einer gütlichen Einigung sind; und (7) die Rechtsgebühren der obsiegenden Partei gemäß Abschnitt *Rechtsgebühren* dieses Vertrags. (vi) Diese Beschränkungen finden analog auf Ansprüche gegen Verbundene Unternehmen und Zulieferer des Providers sowie Aufwendungen Anwendung.

(b) **Italien** oder **Schweiz**. Die Gewährleistungsfrist in **Abschnitt Gewährleistung und Rechtsmittel**, Unterabschnitt c) (*Gewährleistungsfrist*) für die Betriebs-Gewährleistung, wie sie auf On-Premise Software Anwendung findet, wird von dreißig (30) Tagen auf ein (1) Jahr geändert

(c) **Frankreich**. Zusätzlich zu sonstigen Rechten und Rechtsmitteln im Falle der Nichtbezahlung von Rechnungen gemäß **Abschnitt Zahlung** kann der Provider auch automatische Gebühren von bis zu 40€ in Rechnung stellen.

19. Sonstiges.

(a) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**. Falls Sie die Produkte in Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Spanien, Schweden oder der Schweiz erworben haben unterliegt dieser Vertrag dem Recht des jeweiligen Landes. Wenn Sie die Produkte in einem anderen Land in Europa, dem Nahen Osten oder Afrika erworben haben unterliegt dieser Vertrag dem Recht von England. Die Kollisionsvorschriften, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen, sind ausgeschlossen. Sämtliche Klagen auf Durchsetzung dieses Vertrages oder einer Regelung hieraus sollen bei den Gerichten des Landes, dessen Recht auf diesen Vertrag Anwendung findet, vorgebracht werden. Die Parteien vereinbaren hiermit die Zuständigkeit eines solchen Gerichts. Die Parteien vereinbaren, dass die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diesen Vertrag keine Anwendung finden, ungeachtet von dem Land in welchem die Parteien ihr Geschäft unterhalten oder registriert sind.

(b) **Übertragung**. Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder einem Auftrag an eine dritte Partei abtreten oder übertragen, ausgenommen sind Fälle (i) in Zusammenhang mit einer Fusion, Akquisition oder Veräußerung sämtlicher oder wesentlicher Vermögensgegenstände oder Geschäftsbereiche, vorausgesetzt der Rechtsnachfolger solcher Partei oder die dritte Partei übernimmt schriftlich alle aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen dieser Partei und erklärt sich mit den Bedingungen dieses Vertrages einverstanden, (ii) dass der Provider ohne Zustimmung des Kunden den Vertrag an Verbundene Unternehmen des Providers übertragen, und (iii) falls der Kunde die Lizenzen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz gekauft hat, dass der Kunde seine gekauften dauerhaften Lizenzen an eine dritte Partei (die „Übernehmende Partei“) übertragen darf, vorausgesetzt, dass der Kunde (1) die Nutzung der entsprechenden Software, Dokumentation und zusammenhängenden Pflegeleistungen einstellt, (2) sämtliche Kopien, Installationen und Instanzen der entsprechenden Software von allen Computern des Kunden und von sämtlichen Geräten entfernt, auf denen die Software installiert wurde, sowie sicherstellt, dass die entsprechenden Dritt-Partei-Nutzer dies ebenfalls tun und der Provider auf Anfrage schriftlich bestätigt, dass der Kunde und seine Dritt-Partei-Nutzer, soweit anwendbar, sämtliche vorstehenden Verpflichtungen erfüllt haben, (3) der Übernehmenden Partei die auf die übertragenden Lizenzen anwendbaren Lizenzbedingungen dieses Vertrages und des Auftrags zur Verfügung stellt, und (4) der Provider unverzüglich die Übertragung sowie Namen und Anschrift der Übernehmenden Partei schriftlich anzeigt. Jede beabsichtigte Abtretung oder Übertragung unter Verletzung des Vorgenannten, einschließlich aber nicht begrenzt auf jegliche Übertragung von Lizenzen, welche der Kunde in anderer Weise als durch Kauf erworben hat (zum Beispiel zeitlich befristete Lizenzen oder SaaS Software) oder eine Übertragung von mit übertragenden Lizenzen zusammenhängenden Pflegeleistungen, ist unwirksam. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass der Provider Subunternehmer einsetzen darf um ihre gesamten oder teilweisen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erbringen.

(c) **Salvatorische Klausel**. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese Bestimmung auf den maximal gesetzlich zulässigen und von den Parteien beabsichtigten Umfang begrenzt und die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang wirksam. Ungeachtet des Vorgenannten sind die Bedingungen dieses Vertrages, die Gewährleistungen, Rechtsmittel oder Schäden beschränken, ablehnen oder ausschließen, von den Parteien als selbstständig beabsichtigt und bleiben ungeachtet der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit eines vereinbarten Rechtsmittels wirksam. Die Parteien haben auf die in diesem Vertrag genannten Beschränkungen und Ausschlüsse in ihrer Entscheidung über den Vertragsschluss vertraut.

(d) **Mitteilungen**. Sämtliche hierunter vorgesehenen Mitteilungen müssen schriftlich und an die Rechtsabteilung der entsprechenden Partei adressiert, oder an eine in einem Auftrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts spezifizierten abweichenden Adresse erfolgen. Sofern nicht abweichend ausdrücklich hierin gestattet müssen alle Mitteilungen persönlich übergeben, mit einem anerkannten Kurier oder als Expresssendung, vorfrankiert übermittelt werden. Alle Mitteilungen, Anfragen, Anliegen oder Kommunikationen gelten mit persönlicher Übergabe, oder falls gemäß diesem Abschnitt versendet vier (4) Tage nach Aufgabe als zugegangen.

(e) **Bekanntgabe des Kundenstatus**. Der Provider darf den Kunden in seiner Kundenliste aufführen und mit seiner schriftlichen Zustimmung die Wahl des Providers seitens des Kunden in Marketingmeldungen bekanntgeben.

(f) **Verzicht**. Auf die von einer Partei erforderliche Erbringung einer Verpflichtung kann nur durch eine schriftliche und seitens eines Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung der anderen Partei verzichtet werden und solcher Verzicht ist nur hinsichtlich der darin beschriebenen speziellen Verpflichtung wirksam. Jeder Verzicht oder unterlassene Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages gilt nicht als Verzicht auf eine sonstige Bestimmung oder dieser Bestimmung bei einem anderen Anlass.

(g) **Unterlassungsanspruch**. Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Vertrages, einschließlich der Abschnitte *Software-Lizenz, Restriktionen* oder *Vertrauliche Informationen*, die nichtverstoßende Partei ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Ansprüche unmittelbar Anspruch auf Unterlassung hat.

(h) **Höhere Gewalt**. Jede Partei wird von ihrer Leistungserbringung für die Dauer und in dem Umfang befreit, in welcher sie von der Erbringung einer Verpflichtung oder Leistung durch Umstände über deren zumutbare Kontrolle hinaus und ohne deren Schuld oder Fahrlässigkeit verhindert ist, einschließlich, aber nicht begrenzt auf höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Aufstände, Kriegsakte, Epidemien, Kommunikationsleitungs- und Stromausfällen. Zur Klarstellung, diese Klausel dient nicht der Änderung, Aufhebung oder Modifizierung der Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag (z.B. Zahlung), sondern nur der Rechtfertigung einer Verzögerung in der Erbringung solcher Verpflichtungen.

(i) **Überschriften**. Überschriften in diesem Vertrag dienen der Übersichtlichkeit und nicht der Deutung oder Auslegung dieses Vertrages. Dieser Vertrag wird nicht zugunsten oder gegen eine Partei ausgelegt, sondern in Übereinstimmung mit seiner fairen Bedeutung. Soweit der Begriff „einschließlich“ in diesem Vertrag verwendet ist, bedeutet dies jeweils „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.

(j) **Rechtsgebühren**. Falls rechtliche Maßnahmen erhoben werden um Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durchzusetzen, hat die obsiegende Partei zusätzlich zu jeglichen ihr zugesprochenen Entschädigungen einen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen

Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstigen Mahnkosten.

(k) **Gesamte Vereinbarung.** Dieser Vertrag ist von den Parteien als abschließende Vereinbarung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes beabsichtigt und kann nicht durch den Nachweis einer vorherigen oder gleichzeitigen Vereinbarung abgeändert werden, soweit eine solche Vereinbarung nicht von beiden Parteien unterzeichnet wurde. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung stellen dieser Vertrag und der entsprechende Unterzeichnete Auftrag oder Geltende Angebot die vollständige und ausschließliche Erklärung der Bedingungen und Konditionen dar und kein sonstiger Nachweis außerhalb dieses Vertrages kann in ein gerichtliches oder Schiedsverfahren eingebracht werden, welches diesen Vertrag beinhaltet. Jede Partei bestätigt, dass es sich mit Abschluss dieses Vertrags nicht auf andere als den hierin genannten Erklärungen, Darstellungen, Zusagen oder Gewährleistungen bezogen hat und insoweit auch keine sonstigen Ansprüche oder Rechte hat. In solchen Rechtsordnungen, in welchen aufgrund Gesetz oder Verordnung ein Original (nicht-gefaxt, nicht-elektronisch oder nicht-gescannt) eines Vertrages oder eine Originalunterschrift (nicht-elektronisch) auf Verträgen wie diesem Vertrag oder einem Auftrag erforderlich ist, vereinbaren die Parteien hiermit, dass ungeachtet solcher Gesetze oder Verordnungen eine gefaxte, elektronische oder gescannte Vertragsversion oder eine zertifizierte elektronische Unterschrift auf diesem Vertrag oder einem Auftrag ausreichend zum Abschluss eines durchsetzbaren und gültigen Vertrages ist. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und den in einem Auftrag beinhalteten Bedingungen, gelten die Bedingungen eines Unterschriebenen Auftrages oder Geltenden Angebots vorrangig; anderenfalls gelten vorrangig die Bedingungen dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder eines Auftrages können nur schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Parteien erfolgen. Keine sonstige Handlung, Dokument, Nutzung oder Handelsbrauch gilt als Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages oder eines Auftrags.